

fränkischen Polyptychen. Es beschreibt daher nicht nur die wenigen in Eigenwirtschaft stehenden oder zu Zins ausgetanen Königsgüter, sondern auch Lehen und Kirchengüter, wobei sich erneut Gesichtspunkte für seine Anfertigung anlässlich des Vertrags von Verdun ergeben. Zugleich gewährt das Urbar aber auch Einblicke in die von der linksrheinischen wohl etwas abweichende Organisation der Krongüter im Rahmen der Provinzialverfassung und des Lehnswesens, wie sie ähnlich auch in anderen erst später der fränkischen Reichsgewalt angegliederten deutschen Landschaften bestanden haben dürfte. Geschlossene Fisci wird man dort, wo das fränkische Königsgut auf später Konfiskation des Besitzes einheimischer Gewalten (bairisches Herzogshaus, Hedene in Ostfranken, Bischofsgut in Rätien) aufbaute, in geringerem Ausmaße erwarten dürfen als in den Gebieten um Maas und Rhein; B a l d a u f weist für Vorarlberg auf die Streulage hin, obwohl man in seiner Begründung nicht zustimmen kann¹⁰⁵). Gerade die von ihm herangezogenen Urkunden, die angeblich von den Traditionen freier Grundbesitzer an St. Gallen sprechen, zeigen, daß der regelmäßig die Liegenschaften erwerbende Schultheiß Folkwin nicht nur seinen Besitz vermehrt, sondern auch bereits öfters als Anlieger genannt wird, so auch in Rankweil und Schlins¹⁰⁶); hier wird es sich bei dem dem Grafen- hause der Hunfridingen nahestehenden Landfremden wahrscheinlich um Amts- gut handeln¹⁰⁷). Außerdem werden in den Urkunden die Kirchen St. Peter in Rankweil und die von St. Hilarius in Schlins genannt¹⁰⁸); beide befinden sich dem Reichsurbar zufolge im Besitz des Reiches. Sodann kommen auch Lehn- träger des Urbars (Sejan) in den Urkunden als Anlieger vor und endlich auch die königliche Heerstraße¹⁰⁹). Insgesamt gibt es 27 Traditionen an Folkwin, in 6 derselben werden keine Anlieger genannt¹¹¹); von den übrigen 21 werden in der überwiegenden Mehrzahl (15 mal) Folkwin selbst oder die Träger der Reichslehen oder die Reichskirchen, wozu noch Kloster Pfäfers käme, als An- lieger genannt¹¹²); nur in 6 Urkunden handelt es sich nicht um nachweisbar vom Reich abhängige Anlieger¹¹³). Eine kartenmäßige Festlegung der karo- lingischen Besitzverhältnisse im Drusentalgau muß hier wünschenswert bleiben; auch ohne sie ergibt sich bereits für den verhältnismäßig kleinen Königshof Rankweil ein wesentlich geschlosseneres Bild des Reichsgutes als für Dopsch und seine Schule. Ähnlich wie etwa im nördlichen Thüringen oder auch in Baiern ist die Zahl der Orte mit Königsgut groß¹¹⁴). Der politischen Beherr- schung dieser Landschaften entsprach aber die Vergabung zu Lehen oder zu

¹⁰⁵) B a l d a u f S. 16 ff.

¹⁰⁶) H e l b o k Nr. 21. 28. 29. 30. 34. 41.

¹⁰⁷) Vgl. Anm. 84.

¹⁰⁸) H e l b o k Nr. 13. 44.

¹⁰⁹) BUB. 1, 377, S. 28; 379, 2.

¹¹⁰) H e l b o k Nr. 13. 19. 20. 21. 26. 29. 30. 31. 33. 34. 39. 41. 42. 44.

¹¹¹) Nr. 17. 24. 25. 32. 40. 46.

¹¹²) s. 102.

¹¹³) Nr. 15. 20. 22. 39 (allerdings die Geisingerstraße!) und 45; Nr. 23 kann nur dann hinzu gerechnet werden, wenn Kloster St. Johann (wohl nicht = Tuberis-Münster) nicht als Reichsgut aufgefaßt wird (vielleicht in Schnifis; Reichsurbar S. 379, 4; frdl. Mitt. v. Dr. Clavadetscher.

¹¹⁴) H a n s E b e r h a r d t, Das Krongut im nördlichen Thüringen von den Karolingern bis zum Ausgang des MA., Zs. d. Vereins f. thür. Geschichte 37 (1943) S. 30 ff. — H a m m passim. — Eigenartig erscheint, daß D o p s c h selbst sich schon 1912 (Wirtschaftsentwicklung 1 = S. 178) für Königszinser in Rankweil neben den „Regiegütern“ ausgesprochen hat.